

Erläuterung zum Kriterienraster zur Bewertung der Sprachverwendung in der gymnasialen Oberstufe und im Abitur in allen nicht-sprachlichen Fächern

Rechtliche Grundlagen

Für das **Abitur** gilt gemäß **§ 24 GOSTV** folgende Vorgabe:

„Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten einfacher Wertung.“

Diese Vorgabe folgt der KMK-Vereinbarung und ist auch in den BiSta und EPA abgebildet. In der KMK-Vereinbarung gibt es den Zusatz: „Ein Abzug für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit soll nicht erfolgen, wenn diese bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind.“ Das ist im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen der Fall.

Weitere Hinweise für **die Bewertung einer Klausur** enthält die **VV-GOSTV Nr. 10 zu § 12 GOSTV – Klausuren und andere Bewertungsbereiche**:

„(2) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Punkte. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form liegen dann vor, wenn die Mängel so zahlreich und gravierend sind, dass sie nicht dem Leistungsstand entsprechen, der im jeweiligen Schulhalbjahr erwartet werden kann.“

Ziele eines Kriterienrasters zur Bewertung der sprachlichen Darstellungsleistung in Klausuren und im Abitur

Ziel der Arbeit mit dem Kriterienraster ist eine Unterstützung der Lehrkräfte bei der Einschätzung der erbrachten sprachlichen Leistung und damit bei der Entscheidung, ob gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form vorliegen, die bei der Bewertung der Gesamtleistung zu einem Abzug von bis zu zwei Notenpunkten führen.

Die Nutzung des Kriterienrasters soll dazu beitragen, die sprachliche Leistung möglichst objektiv, transparent und nachvollziehbar einzuschätzen und bei der Gesamtbewertung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann auf Grundlage des Kriterienrasters ein lernförderliches Feedback zur sprachlichen Leistung für die Schülerinnen und Schüler gegeben und so Lernentwicklungen sichtbar gemacht werden.

Arbeit mit dem Kriterienraster

Die sprachliche Darstellungsleistung wird mit Hilfe von **drei zentralen Kategorien** sowie **Kriterien**, die fachspezifisch in unterschiedlichem Maße relevant sind, eingeschätzt.

Die **Verwendung der Fachsprache bzw. fachsprachlicher Wendungen** wird **ausschließlich im fachlichen Teil der Bewertung** berücksichtigt.

Die Bewertung erfolgt nach drei zentralen Kategorien:

1. Sprachliche Korrektheit, d. h. sicherer Umgang mit den Normen und Regeln der deutschen Sprache in den Bereichen:

- Rechtschreibung
- Grammatik
- Zeichensetzung

Quantität und Qualität der Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit werden im Hinblick auf ihre Beeinträchtigungen des Leseflusses und der Verständlichkeit berücksichtigt.

2. Sprachlicher Ausdruck, d. h. die Fähigkeit der differenzierten und präzisen Darstellung in den Bereichen:

- (bildungs-)sprachliche Prägnanz in der Wortwahl
- Funktionalität im Satzbau und in den Satzverknüpfungen
- Bezugnahmen auf Textgrundlage(n) (Paraphrase oder Zitat) bzw. Material

3. Lesefreundliche/äußere Form, d. h. eine lesbare und gegliederte Darstellung:

- Schriftbild, Formeln
- Skizzen, Grafiken etc.
- Struktur, Abschnittsgestaltung
- Korrekturen

Gewichtung der drei Kategorien und Maßstab

Es wird ein Notenpunktwert für die sprachliche Darstellungsweise insgesamt ermittelt, um zur Entscheidung zu gelangen, ob aufgrund schwerwiegender und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form¹ ein Abzug von bis zu zwei Notenpunkten erfolgen soll.

Bei der Ermittlung des Notenpunktwertes für die sprachliche Darstellungsleistung ist verantwortungsvoll abzuwägen, in welchem Maße die drei Kriterien einfließen.

Folgender Maßstab wird für einen Abzug von 01 bis 02 Notenpunkten angelegt:

Abzug eines Notenpunktes, wenn bei der Bewertung der sprachlichen Darstellungsleistung zwei der drei Kategorien in den Notenbereichen 4 oder 5 eingeschätzt werden. Das gilt nur, wenn die Summe der Bewertungen in den Kategorien des Kriterienrasters insgesamt kleiner/gleich 18 ist.

Abzug von zwei Notenpunkten, wenn bei der Bewertung der sprachlichen Darstellungsleistung zwei der drei Kategorien in den Notenbereichen 5 oder 6 eingeschätzt werden - unabhängig von der Summe der Bewertungen in den Kategorien des Kriterienrasters insgesamt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist insbesondere bei fachlichen Leistungen, die im mangelhaften Bereich liegen, genau zu prüfen und pädagogisch verantwortungsvoll zu entscheiden, ob diese durch Notenpunktabzug (1 oder 2) aufgrund der sprachlichen Darstellungsleistung dann zu einer ungenügenden Gesamtnote führen müssen/sollten.

¹ vgl. u. a. Hinweise zur Prüfungsdurchführung in den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in Mathematik, Biologie, Chemie, Physik sowie in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) für die anderen Fächer (v. a. Geschichte, Geografie, Politische Bildung, Kunst, Musik, Informatik, Sport, Wirtschaftswissenschaft, Psychologie).